



Monica Gschwind  
Regierungsrätin  
Bildungs- Kultur- und Sportdirektion  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal

Liestal, 24. November 2025

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (SGS 853, Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Die SP Baselland dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Behindertenhilfe.

**Ad. 2**

Ausgehend von §19 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ist der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt zentral. Die freie Wahl des Arbeitsumfelds (Art. 27 Abs. 1 BRK) sowie des eigenen Wohnumfelds (Art. 19 Bst. a BRK) sind entscheidende Voraussetzungen für Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die SP ist der Überzeugung, dass gerade das Wohnumfeld für die persönliche Autonomie und soziale Integration eine zentrale Rolle spielt. Neuere gesetzliche Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Grundlagen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, tragen dieser Bedeutung Rechnung. Sie erfordern aber auch entsprechende Anpassungen der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in der kantonalen Behindertenhilfe. Auch auf Bundesebene bestehen Bestrebungen, die Rechtsgrundlagen im Sinne der UNO-BRK weiterzuentwickeln und den Fokus stärker auf ambulante Unterstützungsformen zu legen.

**Ad. 3**

Die sozialdemokratische Partei unterstützt die Grundausrichtung der Punkte 3a und 3b. Ambulante Leistungen stehen im Einklang mit dem Prinzip der Subsidiarität: Sie fördern Eigenständigkeit, ermöglichen flexible Unterstützung und tragen gleichzeitig zu einer effizienten Mittelverwendung bei. Für den Kanton kann dies finanziell vorteilhaft

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

[info@sp-bl.ch](mailto:info@sp-bl.ch)  
[www.sp-bl.ch](http://www.sp-bl.ch)

sein, für die Betroffenen bedeutet es jedoch auch höhere Anforderungen an Organisation und Selbstverantwortung. Mit einer guten gesetzlichen und fachlichen Begleitung können jedoch sowohl Leistungserbringende als auch Leistungsnehmende profitieren.

#### Ad. 5.1.2 – Neuerungen in der ambulanten Wohnbegleitung

Die vorgesehene Subjektfinanzierung, wonach Assistenzleistungen künftig von der betroffenen Person selbst getragen werden sollen, erfordert eine klare gesetzliche Anpassung. Aufgrund der Subsidiarität zu bundesrechtlichen Leistungen wie der Hilflosenentschädigung, dem Assistenzbeitrag und den Ergänzungsleistungen muss der Kanton seine Verantwortung durch eine entsprechende rechtliche Grundlage sicherstellen.

Die Neuerungen in den Bereichen Assistenz- und Fachleistungen werden ausdrücklich begrüsst. Sowohl unterstützende als auch stellvertretend ausgeführte Fachleistungen sind entscheidend, um eine bedarfsgerechte ambulante Versorgung sicherzustellen. Sie stärken die Selbstbestimmung und ermöglichen es Menschen mit Behinderung, ihr Leben im eigenen Zuhause selbstbestimmt zu gestalten.

#### Ad. 5.2.2 – Neuerungen im Bereich «Ambulante Arbeit»

Die Anpassung der Definition der ambulanten Leistungen (§5 Abs. 1 Bst. e BHG) sowie die Erweiterung der «weiteren Leistungen» um Beratung, Begleitung und Unterstützung beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt (§9 BHG) werden begrüsst.

Die Erweiterung im Bereich Supported Employment ist besonders wichtig. Sie schafft realistische Perspektiven für eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Private Unternehmen, die sich für inklusive Arbeitsplätze engagieren, verdienen nicht nur Anerkennung, sondern auch gezielte Unterstützung. Diese Förderung trägt dazu bei, neue Betriebe für integrative Beschäftigungsmodelle zu gewinnen, ein wesentlicher Schritt in Richtung Chancengerechtigkeit und Teilhabe.

#### Ad. 5.2.3 – Ambulante betreute Tagesgestaltung

Die vorgesehenen Anpassungen sind sinnvoll und werden von der SP ausdrücklich begrüsst.

#### Ad. 5.3 – Weitere Themen

- Flexibler Altersrücktritt im Arbeitsbereich: Diese Neuregelung ist zeitgemäss und fördert die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen mit Behinderung. Sie ermöglicht einen gleitenden

Übergang und nutzt vorhandene Ressourcen, anstatt sie in andere Versorgungsbereiche zu verschieben.

- Pilotprojekte: Die SP begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, mit Pilotprojekten neue Erkenntnisse aus Praxis und Forschung in die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe einfliessen zu lassen. Nur durch laufende Evaluation und Innovation kann ein modernes, wirksames Unterstützungssystem entstehen.

#### Ad. 6 – Revidierte Gesetzesbestimmungen

Die vorgesehenen Anpassungen der §§4, 5 lit. e, 7, 13, 14 Abs. 6 und 26 Abs. 2bis sind notwendig und sinnvoll.

Sie tragen zu einer zeitgemässen, UNO-BRK-konformen Behindertenpolitik bei.

Die SP Baselland begrüsst diese Änderungen vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Nils Jocher  
Präsident SP Baselland